



Satzung

§ 1
Name

Der am 25. Januar 1882 gegründete Verein trägt den Namen „Bezirks-Imkerverein Crailsheim e.V.“. Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V., angeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister (VR Nr. 1369) eingetragen.

§ 2
Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Crailsheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker der Umgebung, die Förderung der Bienezucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Förderung des Naturschutzes
- Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Bienezucht
- Koordinierung von Bienezucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§5
Mitgliedschaft

Jede an der Imkerei interessierte Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Übertretenden Mitgliedern aus anderen Imkervereinen wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Satzung des Vereins, sowie die in diesem Rahmen gefassten Beschlüsse, sind für alle Mitglieder bindend.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf Beistand des Vereins.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen Rechte und Ansprüche an dem Verein. Eine Rückzahlung des Beitrags ist ausgeschlossen.

§ 8
Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.

Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzumachen.

Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9
Mitgliederbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus

- dem Vereinsbeitrag
- den Beiträgen für den Landesverband Württ. Imker e.V.
- und für den deutschen Imkerbund (DIB).

Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten.

§ 10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

§ 11
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinsam, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, zwei Kassenprüfer, sowie

sechs Ausschussmitglieder werden je in getrennten Wahlgängen von der Hauptversammlung gewählt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzung zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, so führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschusssitzungen, sowie über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisung des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, ein Ausschussmitglied oder ein Kassenprüfer aus, wählt der Ausschuss einen Ersatz.

§ 12 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, sechs weiteren Ausschussmitgliedern, sowie jeweils ohne Stimmrecht, aus Bienensachverständigen, dem Zuchtwart und dem Honigobmann.

Der Ausschuss beschließt über die Ausgaben und Verwendung der vorhandenen Mittel, soweit die Mitgliederversammlung noch nicht darüber beschlossen hat. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit steht dem ersten Vorsitzenden Stimmentscheid zu.

Der Ausschuss soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung durch den ersten Vorsitzenden muss erfolgen, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

§ 13
Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Ausschuss angehören und sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14
Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatzanspruch

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschussmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG, ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Höhe einer Aufwandsentschädigung legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 15
Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und zwar in der Monatszeitschrift „ Die Bienenpflege“ des Landesverbandes Württembergischer Imker e. V. Mitglieder, bei denen eine E Mail Adresse hinterlegt ist, bekommen die Einladung zusätzlich per Mail. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Abstimmung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angaben von Gründen, verlangt wird.

§ 16
Ehrungen

Um die Bienenzucht oder Bienenhaltung verdiente gemachte Personen, können geehrt werden. Personen, die sich um den Verein, um die Bienenzucht oder Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern werden insbesondere Mitglieder ernannt, die dem Verein 50 Jahre und mehr angehören. Ausscheidende Vorsitzende können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§17
Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen, eine zweite Versammlung einberufen, die mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung entscheidet. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und möglichst einer Organisation, deren Zielsetzung die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung ist, zuzuführen. Die Liquidation erfolgt durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

§ 18
Eintrag ins Vereinsregister

Diese Satzung wurde am 19.03.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.